jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/7/7 89/18/0091

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.07.1989

Index

L64053 Fleischuntersuchung Geflügelhygiene Lebensmittelkontrolle Niederösterreich
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
82/05 Lebensmittelrecht
86/01 Veterinärrecht allgemein

Norm

AVG §73 Abs2;
B-VG Art132;
FleischUG 1982 §4 Abs1;
FleischUG 1982 §47 Abs2;
FleischUG 1982 §48;
FleischUG 1982 §55 litb;
FleischuntersuchungsgebührenV NÖ §1 Abs3;
VwGG §27;

Rechtssatz

Nach dem FleischUG ist für den Landeshauptmann die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde der Bundesminister für Gesundheit und öffentlichen Dienst, daher kann gegen bloße Säumnis des Landeshauptmannes nicht unmittelbar Säumnisbeschwerde vor dem VwGH erhoben werden.

Schlagworte

Anrufung der obersten BehördeVerletzung der Entscheidungspflicht Diverses Zurückweisung - Einstellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989180091.X01

Im RIS seit

08.10.2007

Zuletzt aktualisiert am

09.07.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at